

Eidgenössisches
Handelsdepartement

Bern, den 17. Dezember 1904.

Telegramm-Adresse:
Handl. Bern.

Bureau: Bundeshaus
Ostbau.

Telephon 1371

K. d. o. v.
19. d. o. v.
M. d. o. v.
24. d. o. v.

An den

BUNDESRAT.

Rheinschiffahrt und
Hünigerkanal.

Am 15. September 1903 wurde vom Bundesrate folgender
Beschluss gefasst :

- 1) Es sei auf die Anregung der Regierung des Kantons Baselstadt betreffend die Vereinbarung grundlegender Bestimmungen hinsichtlich der Rheinschiffahrt und des Hünigerkanal-Projektes anlässlich der Handelsvertragsunterhandlungen mit Deutschland einzutreten .
- 2) Es sei Herr Minister Roth durch das Handelsdepartement zu beauftragen, die Angelegenheit im geeigneten Moment im Sinne der vom Handelsdepartement in seinem Berichte gemachten Ausführungen an die Hand zu nehmen .

Herr Roth berichtete am 1. Dezember über seine Schritte beim Auswärtigen Amt in Berlin . Von letzterem wurde erklärt, dass, "obgleich nach Auffassung der k. Regierung ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Verhandlungen über die Revision des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages einerseits und den in der Verbalnote der Schweizerischen Gesandtschaft vom 16. November 1903 erwähnten Fragen der Schaffung von Schiffahrtsstrassen andererseits nicht bestehe, sie doch prinzipiell nicht abgeneigt sei, über diese Fragen in Erörterungen mit der Schwei-



zerischen Regierung einzutreten . Es würde ihr aber erwünscht sein, wenn sie als Grundlage für weitere Erwägungen zunächst in den Besitz einer genaueren Formulierung derjenigen grundsätzlichen Forderungen gelangen könnte, welche die Schweizerische Regierung mit Bezug auf die gedachten Fragen zu stellen beabsichtige ."

*

*

*

Auf Grund der Beratungen, die zu diesem Zwecke unter den beteiligten Departementen, sowie mit der Regierung des Kantons Baselstadt gepflogen wurden, beschloss der Bundesrat am 21. März 1904 : "Es sei Herrn Minister Roth durch das Handelsdepartement die Instruktion zu erteilen, die Angelegenheit des Anschlusses an den Hünigerkanal und der Rheinschiffahrt im Sinne der genannten Resolutionen weiterzuführen und an das k. Auswärtige Amt folgendes Begehren zu stellen :

Es möchte die k. Regierung ihre Zustimmung erklären:

1. Hinsichtlich des Hünigerkanals :

- a) zu den von der Regierung von Elsass-Lothringen und der Stadt Hünigen auszuführenden Arbeiten, nämlich Verbreiterung und Vertiefung des Hünigerkanals in der Weise, dass er mit der Kanalstrecke Mülhausen-Strassburg gleichwertig wird ; Anlage von Ausweicheplätzen im Kanal und Hafenanlage in Grosshünigen, mit den erforderlichen Quais, Anlanderampen, Krahen, etc. ;
- b) zu einer Geleiseverbindung zwischen der Hafenanlage in Grosshünigen und der Güterstation St. Johann , und
- c) zur Besorgung des Betriebsdienstes auf diesem Verbindungsgeleise durch die schweizerischen Bundesbahnen .

2. Hinsichtlich der Rheinschiffahrt :

zur Aufnahme der Schweiz in die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 .

Herr Minister Roth notifizierte diese Wünsche dem Auswärtigen Amt in Berlin am 29. März . Die weitere Verfolgung der Angelegenheit erlitt durch seinen am 7. April erfolgten Tod und durch die andauernde Stockung der Handelsvertragsunterhandlungen einen längeren Unterbruch . Auf wiederholte Anfragen erklärte das Auswärtige Amt mit Verbalnote vom 19. August, noch keine materielle Antwort erteilen zu können . Die auf Grund der schweizerischen Anträge eingeleiteten Erhebungen seien noch nicht vollständig zum Abschluss gelangt . Es müsse daher vorbehalten bleiben , die Ergebnisse durch die deutschen Handelsvertragsdelegierten in Luzern zu unserer Kenntnis gelangen zu lassen .

* * *

Im Laufe dieser Unterhandlungen wurden dann die in der beiliegenden Notiz wiedergegebenen mündlichen Eröffnungen durch den Chef der deutschen Delegation, Herrn Ministerialdirektor von Körner, gemacht . Die Reichsregierung erklärte sich danach mit Bezug auf die gewünschte Aufnahme der Schweiz in die Rheinschiffahrtsakte als inkompetent . Hinsichtlich der Verbindung der Schweiz mit dem Hünningerkanal knüpfte sie ihre Zustimmung an die Bedingung, dass die Verbindungsbahn zwischen Hünningen und dem Bahnhof St. Johann von der elsässisch-lothringischen Bahn verwaltet und dass der Kanaltarif der Genehmigung der Reichseisenbahnverwaltung unterstellt werde .

* * *

Was die erstgenannte dieser Bedingungen betrifft, so wurde dieselbe vom eidgenössischen Eisenbahndepartement mit Schreiben vom 28. Oktober als annehmbar bezeichnet; hinsichtlich der zweiten hingegen hielten alle beteiligten Departemente dafür, dass deren unbeschränkte Aufrechterhaltung gleichbedeutend wäre mit einer Ablehnung des schweizerischen Begehrens überhaupt, weil die Reichsbehörde es in der Hand hätte, für die Wasserstrasse so hohe Taxen zu verlangen, dass sie neben den Bahnen nicht konkurrenzfähig wäre. Vom Departement des Innern des Kantons Baselstadt wurde bemerkt, dass Deutschland, wenn es uns nicht nur zum Schein, sondern aufrichtig entgegenkommen wolle, sich wenigstens verpflichten sollte, in keinem Falle zu verlangen, dass die Kanalfrachten höher angesetzt werden als die entsprechenden Bahnfrachten. Als fernere Grundsätze müssten vereinbart werden:

- a. Festsetzung der gleichen Umladegebühren in Hüningen wie in Kehl, Mannheim und andern deutschen Hafenplätzen;
- b. Festsetzung gleicher Frachten für Güter in Wagen der schweizerischen Bundesbahnen vom Hüninger Hafen zum St. Johann-Bahnhof, wie auf dem Hauptnetz der Elsass-Lothringerbahnen.

Zu der deutschen Erklärung betreffend die Rheinschiffahrt äusserte das eidgenössische Departement des Innern die Ansicht, dass nun in erster Linie mit den benachbarten deutschen Einzelstaaten in Unterhandlung getreten werden sollte.

*

*

*

Unsere letzten Bemühungen, in Verbindung mit dem Abschluss des Handelsvertrages zu einer befriedigenden grundsätzlichen Erledigung der Schifffahrtsangelegenheit zu gelangen, waren erfolglos. Der deutsche Vertreter erklärte, auf keine

Détails eintreten zu können . Um Instruktionen einzuholen, sei die Zeit zu kurz, da neue Beratungen vorausgehen müssten . Die Angelegenheit sei übrigens von der Schweiz auf diplomatischem Wege anhängig gemacht worden, und man habe sich ausdrücklich vorbehalten, dieselbe auf diesem Wege weiter zu verfolgen . Nachdem nun für einmal die Erklärung abgegeben worden sei, dass man sich zu den schweizerischen Wünschen betreffend den Hünin-gerkanal , wenn auch unter gewissen, die deutschen Bahninteressen wählenden Bedingungen, zustimmend verhalte, könne vor-derhand von schriftlichen Formulierungen Umgang genommen werden . Eine Verständigung im einzelnen sei nur auf dem Wege ge-meinsamer fachmännischer Beratungen möglich .

* * *

Da die Handelsvertragsunterhandlungen ohnehin zu scheitern drohten, konnte eine sofortige Erledigung der Schiff-fahrtsangelegenheit nicht zur conditio sine qua non eines Ver-tragsabschlusses gemacht werden . Auch ist nicht zu verkennen, dass es der Reichsregierung nicht wohl möglich ist, endgültige, zustimmende Erklärungen abzugeben, bevor durch fachmännische Delegierte in einlässlicher Beratung die Grenzen festgestellt sind, innerhalb welcher sich die deutschen Bahninteressen mit den Kanalinteressen vereinigen lassen . Es wurde deshalb in Luzern von schriftlichen Festsetzungen Umgang genommen .

* * *

Es gelangt zu folg.
Offen

Als nächster Schritt empfiehlt sich nun unseres Er-achtens, dem Auswärtigen Amt in Berlin, unter Bezugnahme auf die von deutschen Vertreter abgegebenen Erklärungen , die bal-

dige Veranstaltung einer gemeinsamen kommissarischen Beratung über die von uns formulierten Forderungen und die deutscherseits aufgestellten Bedingungen zu beantragen . Da der Grund, warum die vorliegende Angelegenheit bisher vom Handelsdepartement geleitet worden ist, infolge der Beendigung der Handelsvertragsunterhandlungen hinwegfällt, halten wir dafür, dass die fernere Leitung vom eidgenössischen Departement des Innern zu übernehmen sei .

Auftrag d. A n t r a g d. Ady. wird befolgt

1. Es sei Herr von Claparède zu beauftragen, dem Auswärtigen Amt die Veranstaltung einer Konferenz zum genannten Zwecke vorzuschlagen .

2. Es sei die fernere Leitung der vorliegenden Schifffahrtsangelegenheit vom eidgenössischen Departement des Innern zu übernehmen .

P.A. an Handel / und Inneres zum Vollzug, an erstern unter Rückschluss der Beilage , *unter Aufsicht d. Depart. d. Inn. n. 17 Mon.*

EIDGENÖSSISCHES
HANDELS-DEPARTEMENT

